

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Baugesetzes

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden
Parteipräsidium, Säntisstrasse 9, 9104 Waldstatt

Herisau, 26.01.2017

Departement Bau und Volkswirtschaft
Frau Marianne Koller-Bohl
Regierungsrätin
Kasernenstrasse 17a
9102 Herisau

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) bedanken wir uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wie folgt wahrnehmen:

A. Allgemeine Bemerkungen:

1. Die FDP AR erachtet zwei aufeinanderfolgende Teilrevisionen des Baugesetzes innert 5 Jahren als reine Ressourcenverschwendung. Insbesondere hätten jetzt endlich auch die dringenden Fragen, wie "Ortsbildschutzzonen überprüfen" und "Bauen konkret fördern" in Angriff genommen werden müssen. Die vom Bund zur Verfügung stehende Zeit von 5 Jahren hätten dazu reichen sollen (wie im Übrigen das Beispiel des Kantons St. Gallen zeigt). Die FDP AR würde es sehr begrüssen, wenn jetzt endlich diese dringenden Fragen gelöst werden.
2. Die FDP AR stellt sich die Frage, weshalb neue Namen verwendet werden (z.B. Erneuerungsplan, Art. 40).

B. Besondere Bemerkungen:

zu Art. 17:

Die FDP AR wünscht, dass aufgrund der grossen bestehenden Bausubstanz in unserem Kanton bei der Umsetzung der Innenentwicklung verhältnismässig vorgegangen und dies mittels der entsprechenden Verordnung sichergestellt wird. Im Übrigen vermisst die FDP AR konkrete Massnahmen, um die Siedlungsentwicklung gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a^{bis} RPG nach innen zu lenken. Der im Gesetzesvorschlag verwendete Begriff der Innenentwicklungsstrategie ist für die FDP AR zu vage.

zu Art. 19:

Ganz im Sinne des liberalen Gedankenguts und mit Blick auf die typische Streusiedlung in unserem Kanton wünscht die FDP AR keine Einengung der Weilerzonen. Im Gegenteil: Um die bestehenden Weilerzonen zu erhalten und zu pflegen, muss unbedingt eine Ausnützung der Erweiterungsfläche von mehr als 30 % der bestehenden Bruttogeschossfläche erlaubt sein.

zu Art. 33a:

Vgl. Antwort zu Art. 19.

zu Art. 39:

Die FDP AR begrüsst die neue Regelung von lit. j bis m.

zu Art. 44:

Aufgrund der Gemeindeautonomie ist die FDP AR sowohl gegen eine Vorprüfungspflicht des Amts für Raum und Wald als auch gegen eine Genehmigungspflicht des Departements Bau und Volkswirtschaft. Der bisherige Abs. 2 sollte belassen werden.

zu Art. 47:

Wenn die Gemeinde selber baut – was nicht selten der Fall ist – und sich selber die Baubewilligung erteilt, hat sie als dieselbe Behörde zwei verschiedene "Hüte" an. Die FDP AR wünscht hierüber eine Diskussion.

zu Art. 48:

Ob der bestehende Art. 48 Abs. 2 so belassen werden soll, wurde in der FDP AR lange diskutiert. Einerseits kann es – gerade bei sehr kleinen Änderungen von Sondernutzungsplänen – zu unerwünschten Verzögerungen kommen, andererseits ist der Einbezug der Bevölkerung wünschenswert. Die FDP AR wünscht daher eine Diskussion darüber.

zu Art. 52:

Vgl. Antwort zu Art. 48.

zu Art. 56:

Im Grundsatz begrüsst die FDP AR den Inhalt von Art. 56. Sie weist jedoch darauf hin, dass hier unbedingt eine Lösung für Gewerbebetriebe angestrebt werden muss: Diese sind nämlich oftmals auf

eine langfristige Planung betreffend Landreserven im Rahmen ihrer Geschäftsstrategie angewiesen. Diese Möglichkeit gilt es, im Gesetz entsprechend zu verankern.

zu Art. 56a:

Die FDP AR unterstützt die von Art. 5 Abs. 1^{bis} RPG geforderte Mehrwertabgabe sowie deren Umsetzung in Art. 56a BauG. Um den administrativen Aufwand möglichst in Grenzen zu halten, sollten nur Vorteile, die durch eine Zuweisung eines Grundstücks aus einer Nichtbauzone in eine Bauzone (Einzonung) entstehen, einer Mehrwertabgabe unterliegen. Dementsprechend sollten die Abgabetatbestände für die Gemeinden in Art. 56a Abs. 2 gestrichen werden.

zu Art. 56b:

Absätze 2 und 3 streichen (vgl. Antwort zu Art. 56a).

zu Art. 56d:

Absatz 2 streichen (vgl. Antwort zu Art. 56a).

zu Art. 56f – 56j:

Die FDP AR stellt sich die Frage, ob diese technischen Vorschriften wirklich in ein Gesetz gehören und nicht vielmehr in einer Verordnung geregelt werden sollten.

zu Art. 56k:

Gänzlich streichen (vgl. Antwort zu Art. 56a).

zu Art. 56l:

Gänzlich streichen (vgl. Antwort zu Art. 56a).

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen
Appenzell Ausserrhoden



Monika Bodenmann-Odermatt
Präsidentin



Eliane Ess-Schneider
Vernehmlassungen